



Gemeinde Lobmingtal

8734 Lobmingtal, Hauptstraße 22

Telefon 03512/82923 Fax DW 20

E-mail: gemeinde@lobmingtal.gv.at

Bankverbindung: Raiffeisenbank Aichfeld

IBAN: AT61 3834 6000 0501 8239 - BIC: RZSTAT2G346

Verfahren: 33.14.00-2019
Aktenzahl: 131-9/339 - 2019 - ob

Lobmingtal, 09.09.2019

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Rottenmann
Westrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann
Errichtung einer Wohnhausanlage bestehend aus

- einer Reihenhausanlage mit 9 Wohneinheiten (nicht unterkellert)
- 9 PKW-Abstellplätzen mit Schutzdach
- 9 PKW-Abstellplätzen ohne Schutzdach (Besucher)
- Zwischentrakt für Fahrräder, Technikraum und Gartengeräte
- Beheizung mittels Fernwärme
- Geländeänderung und Errichtung einer Außenanlage mit einem Kinderspielplatz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 09.09.2019 hat die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Rottenmann, Westrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung einer Wohnhausanlage bestehend aus einer Reihenhausanlage mit 9 Wohneinheiten (nicht unterkellert), 9 PKW-Abstellplätzen mit Schutzdach, 9 PKW-Abstellplätzen ohne Schutzdach (Besucher), Zwischentrakt für Fahrräder, Technikraum und Gartengeräte, Beheizung mittels Fernwärme, Geländeänderung und Errichtung einer Außenanlage mit einem Kinderspielplatz auf den Grundstücken Nr.: 3/4 und 3/3, KG: **Großlobming**, EZ neu, (dzt. noch Grst.Nr. 3/2, KG Großlobming, EZ 636) angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 24.09.2019, um ca. 11:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. Christian Wolf**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

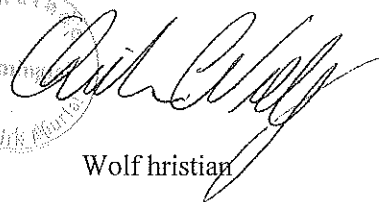
An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:



Christian Wolf

Christian Wolf

